

anbote zu erstatten. Schließlich wird die Sachverhaltsgrundlage entsprechend zu verbreitern sein.

Das Verfahren erweist sich somit als ergänzungsbedürftig, weshalb eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich ist.

[Haftungsvoraussetzungen nach § 1319 ABGB]

Auch die vom Kl subsidiär geltend gemachte Anspruchsgrundlage des § 1319 ABGB vermag die sofortige

Bejahung der Haftung des Bekl nicht zu rechtfertigen. Eine Haftung des Bekl nach dieser Bestimmung würde voraussetzen, dass die von der mangelhaft verglasten Fensterscheibe ausgehende Gefahr für ihn erkennbar oder vorhersehbar gewesen wäre und der Bekl die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen hätte (RIS-Justiz RS0023525). Davon kann aber nach den bisherigen Verfahrensergebnissen nicht ausgegangen werden.

ZVR 2017/216

§§ 1304, 1327, 1431 ABGB; § 12 EKHG; § 29 Z 1 EStG 1988; EStR 2000; Wartungserlass 2009

OGH 2. 7. 2015, 2 Ob 186/14 p (LGZ Graz 18. 6. 2014, 3 R 56/14 y; BG Graz-West 15. 1. 2014, 303 C 23/13 s)

→ (Keine) ESt-Pflicht von Unterhaltersatzrenten

§§ 1304, 1327, 1431 ABGB; § 12 EKHG; § 29 Z 1 EStG 1988; EStR 2000; Wartungserlass 2009

→ Ergibt sich aus einem zwischen Unterhaltersatzgläubigerin (Witwe) und Kfz-Haftpflichtversicherer geschlossenem Vergleich, dass Letzterer zwei Monate nach Vorlage der Unterlagen die durch das Unfallereignis ausgelöste ESt nach einer vereinfachten Methode zu bezahlen habe, kann die Witwe die tatsächlich entrichtete ESt auch dann ersetzt verlangen, wenn wegen eines internen Erlases der Finanzverwaltung diese nicht zu entrichten

gewesen wäre. Dies stellt keinen Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit dar, weil der Witwe nicht vorwerfbar ist, einen solchen internen Erlass nicht zu kennen.

→ Wenn sich der Haftpflichtversicherer verpflichtet, die Differenz zwischen tatsächlicher Sozialversicherungsrente und der, die sie bei Erreichung des 65. Lebensjahrs des (getöteten) Ehegatten erhalten hätte, zu bezahlen, ist auf den Nettozufluss abzustellen, sodass sich die Anspruchstellerin eine ESt-Rückvergütung anrechnen lassen muss.

Sachverhalt:

[Inhalt des Vergleichs zwischen Witwe und Kfz-Haftpflichtversicherer]

Der am 7. 4. 1927 geborene Ehegatte der Kl verunglückte am 18. 11. 1968 tödlich. Am 6. 10. 1971 schlossen die Kl und die Rechtsvorgängerin der Bekl einen Vergleich, dessen für dieses Verfahren maßgebende Punkte lauten:

„Weiters bezahlen die Bekl der Kl die durch die Leistungen aus diesem Vergleich, die bisherigen Akontierungen und die aus Anlass des Unfalles bezogenen Pensionsleistungen ausgelöste ESt, dies binnen 2 Monaten nach Vorlage des bezughabenden ESt-Bescheids. Die Kl verpflichtet sich, allenfalls erforderliche Aufklärungen hiezu umgehend abzugeben. Für den Fall, dass sich das zu versteuernde Einkommen der Kl außer den angeführten unfallbedingten Leistungen noch aus anderen Einkünften zusammensetzt, haben die Bekl den Teil der ESt zu tragen, der dem Verhältnis der Summe der Leistungen aus Anlass des Unfalls zu der Summe der sonstigen Einkünfte entspricht.“

Ab jenem Monat, welcher dem fiktiven 65. Geburtstag des verunglückten [Gatten der Kl] folgt, hat die Bekl lediglich noch die Differenz zwischen der von der Sozialversicherung tatsächlich ausbezahlten Witwenpension und jener Witwenpension zu bezahlen, welche der Kl dann zukäme, wenn [Gatte der Kl] mit Erreichung des 65. Lebensjahrs gestorben wäre.“

[Regulierung entsprechend den Vorgaben des Vergleichs]

Ab dem Vergleich stellte die Kl etwa 20 Jahre lang ihre Unterlagen Mitarbeitern der Bekl zur Verfügung, wel-

che ihren Anspruch berechneten und die sich daraus ergebende Rente an sie überwiesen. Seit knapp vor dem fiktiven 65. Lebensjahr des verstorbenen Ehegatten der Kl ließ diese sich auf Wunsch eines Mitarbeiters der Bekl rechtsfreundlich vertreten. Danach berechnete der von der Kl beauftragte RA die Ansprüche der Kl anhand der ESt- und Pensionsbescheide sowie der Bestätigung der PVA über ihren fiktiven Witwenpensionsanspruch und stellte diese Berechnungen samt Unterlagen der Bekl jährlich zur Verfügung. Zur Vereinfachung der Berechnung wurde am 4. 9. 1997 vereinbart, dass „der auf die Leistungen der Bekl entfallende ESt-Anteil zukünftig insofern berechnet wird, als das Verhältnis zwischen den akontierten Leistungen der [Bekl] und den steuerpflichtigen Bezügen der Kl gebildet und mit 100 multipliziert wird“ und „dieses Ergebnis den Prozentsatz der von der [Bekl] zu bezahlenden ESt darstellt“. Die Bekl leistete auf diesen Rentenanspruch mtl Akontozahlungen und überwies der Kl den geforderten Restbetrag nach Übermittlung der Berechnungsgrundlagen. Außer im Jahr 2006 erfolgte diese Zahlung stets vorbehaltlos.

[Zahlungen bzw deren Einstellung ab 2012]

Der mtl Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Witwenpension betrug im Jahr 2012 € 650,04, die Bekl bezahlte jedoch nur € 519,40 mtl akonto. Für Jänner 2013 bezahlte die Bekl ebenfalls noch einen Akontobetrag von € 519,40, ab Februar 2013 stellte sie ihre Zahlungen ein.

[ESt-Belastung zwischen 2009 und 2011]

In den Jahren 2009 bis 2011 zahlte die Kl durch die Aufnahme der Rentenzahlungen als „sonstige Einkünfte“ in ihrer ESt-Erklärung folgende ESt-Beträge:

Risikozuweisung für zu viel bezahlte ESt bei Unterhaltersatzrenten.

Jahr	EST	davon LSt	davon Steuer auf sonstige Bezüge (Rente)
2009	€ 5.940,81	€ 4.065,32	€ 1.875,49
2010	€ 6.090,40	€ 4.206,28	€ 1.884,12
2011	€ 6.207,65	€ 4.320,68	€ 1.887,00

Hätte die Kl die Rentenzahlungen der Bekl nicht versteuert, hätte sie im Jahr 2009 nur € 3.532,64, im Jahr 2010 € 3.661,85 und im Jahr 2011 € 3.763,15 an EST zu bezahlen gehabt.

[EST-Belastung für 2012]

Auch für das Jahr 2012 nahm die Kl die Rentenzahlungen der Bekl zunächst in ihre EST-Erklärung auf und führte die EST von € 6.502,25 ab. Davon entfielen auf die LSt € 4.592,93 und auf die Steuer aus der Rente € 1.909,-.

Ihrem im Juli 2013 gestellten Antrag auf Aufhebung des EST-Bescheids 2012 gem § 299 BAO gab die Steuerbehörde mit Bescheid v 10. 9. 2013 mit der Begründung statt, dass derartige Schadenersatzrenten nach der seit 2009 geänderten Auffassung der österr Finanzverwaltung durch den sog „Wartungserlass 2009“ nicht mehr als EST-pflichtig anzusehen seien. Die zu zahlende EST für dieses Jahr wurde neu mit € 4.017,59 festgesetzt, eine Gutschrift von € 575,- auf den LSt-Anteil erteilt und der die Rente betr EST-Anteil von € 1.909,- überhaupt zurückerstattet. Der Anregung des Steuerberaters der Kl auf Wiederaufnahme der Steuerverfahren bezogen auf die EST-Bescheide für die Jahre 2008 bis 2011 wurde dagegen seitens des FA mit der Begründung nicht entsprochen, dass eine im Weg eines „Wartungserlasses“ geänderte Rechtsmeinung keine neue Tatsache darstelle, die ein Recht auf Wiederaufnahme eröffne. Auch ihrem darauffolgenden Antrag auf Aufhebung der EST-Bescheide 2008 bis 2012 kam die Steuerbehörde nicht nach. Die Kl ist erst seit Juli 2013 in steuerrechtlichen Angelegenheiten von einem Steuerberater vertreten. Zuvor verfasste sie zumindest ab 1999 sämtliche EST-Erklärungen selbst. Die auf dieser Grundlage ergangenen EST-Bescheide übergab sie ihrem RA zur Weiterreichung an die Bekl.

[Klagebegehren]

Die Kl begehrte letztlich € 8.198,68 sA, zusammengesetzt aus dem offenen Restbetrag der Unterhaltersatzrente von Jänner 2012 bis Jänner 2013 von mtl € 130,64 13 x pro Jahr = € 1.698,32 sowie der vollen Unterhaltersatzrente von Februar 2013 bis November 2013, also € 650,04 für zehn Monate, somit € 6.540,-. In diesem Begehren ist eine Steuerrückzahlung des FA für die 2012 entrichtete Steuer betreffend die Unterhaltsrente iHv € 1.736,10 bereits berücksichtigt.

Im Vergleich sei keine zeitliche Beschränkung der Unterhaltsrente festgelegt worden. Die von der Bekl geltend gemachte Gegenforderung aufgrund der entgegengesetzten „Wartungserlass 2009“ erfolgten Versteuerung der Unterhaltersatzrente stehe nicht zu. Die Nichtkenntnis dieses Erlasses sei der Kl nicht vorwerf-

bar; sie habe die Rentenzahlungen der Bekl in dessen Unkenntnis versteuert, ihre Wiederaufnahmeanträge für die Zeit vor 2012 seien abschlägig beschieden worden. Die Rückerstattung des auf die Unterhaltersatzrenten entfallenden Steuerbetrags für das Jahr 2012 habe die Kl in ihrem Begehren berücksichtigt. Da die Kl ansonsten die Steuer tatsächlich bezahlt habe, sei auch keine Bereicherung eingetreten.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl bestritt und wandte einerseits ein, dass die Unterhaltsrente mit dem Erreichen der fiktiven Lebenserwartung des verstorbenen Ehegatten im April 2005 erloschen sei. Im Übrigen wandte sie eine Gegenforderung in Höhe von letztlich € 8.851,36 bis zur Höhe der Klageforderung mit der Begründung ein, dass die Unterhaltersatzrenten ab 2006 aufgrund des „Wartungserlasses 2009“ der österr Finanzverwaltung von der EST befreit seien. Die Kl habe dennoch der Bekl EST verrechnet, die Bekl habe damit eine Nichtschuld bezahlt, die sie bereicherungsrechtlich zurückfordern könne. Die Kl habe auch gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, weil sie keinen Antrag auf Steuerbefreiung gestellt habe. In diesem Fall hätte sie eine Abgabengutschrift bis 2004 nutzen können und außerdem einen steuerlichen „Progressionsvorteil“. Die Gegenforderung aus der genannten Steuerbefreiung und den Progressionsvorteilen für die Jahre 2009 bis Jänner 2013 ergebe insgesamt die Gegenforderung.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Beide Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt.

Der OGH hob über Rev der bekLP die U der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev der bekLP ist zulässig, weil den Vorinstanzen bei der Beurteilung des „Progressionsvorteils“ für 2012 nicht gefolgt werden kann; sie ist insofern auch tw berechtigt.

[RevVorbringen]

Die RevWerberin meint – zusammengefasst –, dass entgegen der Ansicht des BerG die Steuerbarkeit von Unterhaltersatzrenten auf Basis des § 29 Z 1 ESTG 1988 nicht mehr geltendes Recht sei, weil durch den „Wartungserlass 2009“ die frühere Auslegung der Bestimmung obsolet sei. Es stelle sich die Frage, wen der Umstand treffe, dass die Kl Unterhaltsrenten irrtümlich versteuert habe, und ob der Schädiger irrtümlich bezahlte Steuern kondizieren könne. Dazu gebe es nur die E 2 Ob 228/08 f. Wesentlich sei, ob für die Vermögensverschiebung zwischen der Bekl und der Kl ein ausreichender Rechtsgrund iS einer schadenersatzrechtlichen Verpflichtung vorhanden gewesen sei, obwohl dieser Schaden als von der Bekl nicht mehr adäquat verursacht anzusehen sei.

Außerdem fehle Rsp zur Frage, ob einen Schädiger, der eine Rentenzahlung zu leisten habe, lediglich die

Steuernachteile aufgrund der durch das Eigeneinkommen des Berechtigten ausgelösten Progression trafen oder dies auch für steuerliche Vorteile gelte. Das ErstG habe festgestellt, dass die Kl für 2012 nach der erfolgreichen Aufhebung des Steuerbescheids eine Gutschrift von € 575,- für die Steuer auf das Eigeneinkommen und den gesamten ESt-Anteil der versteuerten Rente in Höhe von € 1.909,- refundiert erhalten habe. Insgesamt habe die Kl daher € 2.484,- zurückerhalten, das Klagebegehren aber dennoch lediglich um € 1.736,10 eingeschränkt.

[Zur Steuerbarkeit der Unterhaltsrente]

Auf die Frage, ob im Hinblick auf den „Wartungserlass 2009“ Unterhaltersatzrenten iSd § 29 Z 1 EStG 1988 grds weiterhin steuerbar sind oder nicht, kommt es im gegebenen Zusammenhang letztlich nicht an, weil der Kl gegenüber der Steuerbescheide vorliegen, die ihre jeweilige Steuerpflicht festlegten. Die Versuche der Kl, die ESt-Bescheide für 2008 bis 2011 korrigieren zu lassen, scheiterten letztendlich, sodass es insofern bei der bescheidmäßig festgesetzten Steuerpflicht verblieb.

[Zur Kondiktion nach § 1431 ABGB]

Soweit sich die RevWerberin in diesem Zusammenhang auf die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld iSd § 1431 ABGB beruft und meint, dass die Kl es übernommen habe, die jährl Renten korrekt zu berechnen, und die Bekl sich darauf verlassen habe, geht sie nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Danach überwiesen die Rechtsvorgängerin bzw die Bekl die mtl Akontozahlungen und den von der Kl geforderten Restbetrag nach Übermittlung der Berechnungsgrundlagen (also samt den hierfür maßgeblichen Unterlagen). Angesichts dieser Tatsachenlage kann aber von einer „irrtümlichen“ Bezahlung der ESt-Anteile nicht die Rede sein.

[Keine Verletzung der Schadensminderungspflicht]

Auch eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Kl ist nicht anzunehmen, weil das Nichtkennen eines bloß internen Erlasses der Finanzbehörden ohne zugrunde liegende Gesetzesänderung im konkreten Fall nicht vorwerfbar ist. In der in diesem Zusammenhang von der RevWerberin zit E 2 Ob 228/08 f ging es um die Rückforderbarkeit von Leistungen in Fällen, in denen die Finanzbehörden die ESt-Belastung geringer als in einem gerichtl Verfahren von einem SV berechnet festsetzen oder überhaupt die ESt-Pflicht verneinen sollten. Ein solcher Fall liegt hier aber für die Jahre 2008 bis 2011 gerade nicht vor.

[Mangelnde adäquate Verursachung?]

Die RevWerberin hält weiters die Frage für relevant, ob unabhängig von der RK der ESt-Bescheide der Vermögensverschiebung zwischen den Streitparteien ein ausreichender Rechtsgrund iS einer Schadenersatzrechtl Verpflichtung zugrunde lag, obwohl dieser Schaden aus Sicht der Bekl nicht mehr adäquat verursacht sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die beklP in dem seinerzeit abgeschlossenen Vergleich

ausdrücklich verpflichtet haben, auch die durch ihre Leistungen ausgelösten ESt-Beträge zu bezahlen bzw ab dem fiktiven 65. Geburtstag des verunglückten Ehegatten der Kl die Differenz zwischen der tatsächlich ausbezahlten und der fiktiv angefallenen Witwenpension bei Tod des verunglückten Ehegatten erst mit Erreichung des 65. Lebensjahrs. Auf die Frage der adäquaten Verursachung durch die ursprüngliche Schadenersatzrechtl Verpflichtung kommt es daher nicht mehr an.

[Zum „Progressionsvorteil“]

Soweit sich die RevWerberin hier auf den „Progressionsvorteil“ für die Jahre 2009 bis 2011 beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass insoweit – wie bereits ausgeführt – eine Änderung der die Steuerpflicht der Kl festsetzenden ESt-Bescheide nicht erfolgte und sie daher einen allfälligen „Progressionsvorteil“ auch nicht lukrierte.

Die aufgrund des geänderten ESt-Bescheids für 2012 der Kl zurückerstattete ESt auf die Unterhaltersatzrente hat die Kl durch eine Einschränkung des Klagebegehrens berücksichtigt. Dass sie dabei für 2012 das Klagebegehren lediglich um € 1.736,10 eingeschränkt hat, obwohl sie nach den Feststellungen € 1.909,- an Steuer auf die Rente refundiert erhielt, kann der Bekl insoweit nicht zum Vorteil gereichen und wurde daher von den Vorinstanzen zu Recht nicht als Gegenforderung anerkannt, als nach den Feststellungen die Parteien dazu ja am 4. 9. 1997 ausdrücklich eine vereinfachende Berechnungsweise vereinbarten. Dass die Einschränkung der Kl dieser Vereinbarung nicht entsprechen würde, behauptet die RevWerberin aber nicht.

[Auswirkungen der Reduktion der LSt für sonstige Bezüge]

Allerdings ergibt sich aus den erstgerichtl Feststellungen auch, dass die Kl für das Jahr 2012 durch die Änderung des ESt-Bescheids nicht nur den ESt-Anteil der Unterhaltsrente refundiert erhielt, sondern darüber hinaus die von ihr unter Außerachtlassung dieser Bezüge für ihr sonstiges Einkommen abzuführende Steuer von ursprünglich € 4.592,93 auf € 4.017,59 reduziert wurde und ihr deshalb für das Jahr 2012 – „unter Zugrundelegung der bereits bezahlten LSt“ – eine Gutschrift von € 575,- erteilt wurde. Dem ist also zu entnehmen, dass die ESt-Belastung der Kl für ihr Eigeneinkommen 2012 im Hinblick auf die nicht (mehr) erfolgte Versteuerung der Unterhaltsrente um € 575,- sank. Diesen Betrag hat die Kl in ihrer Anspruchsstellung nicht mindernd berücksichtigt. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Verringerung der Steuerbelastung der Kl zur Entlastung der beklP führt:

In der maßgeblichen Bestimmung des Vergleichs hat sich die Bekl dazu verpflichtet, ab dem fiktiven 65. Geburtstag des Ehegatten der Kl die Differenz zwischen der von der Sozialversicherung tatsächlich ausbezahlten Witwenpension und jener Witwenpension zu bezahlen, welche der ErstKl dann zukäme, wenn ihr Ehemann mit Erreichung des 65. Lebensjahrs verstorben wäre. „Tatsächlich ausbezahlt“ wird

der Kl aber die Nettowitwenpension. Auch fiktiv bei Eintritt des Todes ihres Ehegatten mit dem 65. Lebensjahr „zugekommen“ wäre ihr die Nettopension. Angesichts dieser Formulierung ist daher von der Nettoeinkommenssituation der Kl auszugehen, die sich aber für 2012 durch den abgeänderten ESt-Bescheid dahin änderte, dass ihre „tatsächlich ausbezahlte“ Witwenpension für 2012 infolge der geringeren Steuerbelastung um € 575,- anstieg. Um den entsprechenden Betrag verringerte sich daher die Differenz zu jener Witwenpension, die der ErstKl zugekommen wäre, wenn ihr Ehemann mit Erreichung des 65. Lebensjahrs gestorben wäre. Nur diese Differenz hat aber die Bekl nach dem Vergleich zu bezah-

len. In diesem Ausmaß besteht daher die Gegenforderung der beklP zu Recht.

[Zurückverweisung für das Jahr 2013 wegen Feststellungsmängeln]

Zur Frage der einkommensteuerrechtl Veranlagung der ESt-Bestandteile der Kl für das Jahr 2013, insb, ob sich ein der obigen Darstellung folgender „Progressionsvorteil“ auch für 2013 ergab, fehlen Feststellungen. Die beklP hat aber für das Jahr 2013 eine Gegenforderung von € 212,06 an „Progressionsvorteil“ compensando eingewandt, sodass insofern das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung nach Ergänzung der diesbezüglichen Feststellungen aufzuheben war.

Anmerkung:

Die Regulierung von Rentenansprüchen nach Tötung des Unterhaltsschuldners zählt zum besonders Anspruchsvollen im Rahmen der Regulierung von Personenschäden. Das gilt erst recht, wenn dabei auch steuerrechtl Belange eine Rolle spielen. Ein geschlossener Abfindungsvergleich kann bewirken, dass die Komplexität reduziert wird; freilich muss sich nach § 915 ABGB derjenige Unklarheiten entgegenhalten lassen, der den Vergleich formuliert hat; im Regelfall ist das der Haftpflichtversicherer.

Im vorliegenden Vergleich wurde bis zum Prozedere der Erstattung der ESt alles penibel geregelt. Zur Befristung der Rente fand sich offenbar nichts. Die Einwendung der Bekl, dass die Unterhaltersatzrente nur bis zur Lebenserwartung des durch einen Unfall mit 41 Jahren getöteten Ehegatten gebühre, wurde zu Recht verworfen, weil im Vergleich festgelegt worden ist, dass der Witwe ab Vollendung des 65. Lebensjahrs des Ehegatten die Differenz zwischen tatsächlicher und ansonsten zustehender Sozialversicherungsrente gebührt. Diese Differenz erlischt aber dann nicht mit dem Tod des Ehegatten nach dessen durchschnittlicher Lebenserwartung; vielmehr handelt es sich um einen Nachteil, der besteht, solange die Witwe lebt. Wäre der Ehemann nicht getötet worden, hätte er bis zum Erreichen seines Pensionsalters mit 65 Jahren höhere Pensionsbeiträge einbezahlt, die zu einer höheren Pension der Witwe geführt hätten; dass diese Beiträge zu Lebzeiten des getöteten Ehemanns nicht entrichtet worden sind, stellt einen unterhaltsrechtl Nachteil der Witwe dar, für den sie vollumfänglich und in voller zeitlicher Länge zu entschädigen ist.

Die Witwe hat über viele Jahre die ESt-Erklärung selbst erstellt und die Unterlagen an die Kfz-Haftpflichtversicherung übermittelt; als sie zunächst einen RA und später einen Steuerberater einschaltete, ergab sich, dass sie für einige Jahre zu viel ESt bezahlt hatte. Von den Kosten für den RA und Steuerberater ist im Prozess nichts erwähnt; auch diese werden idR nicht um Gottes Lohn tätig, sodass der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen sei, dass auch diese Kosten ersatzfähig sind, hätte die Witwe doch ohne die Tötung des Ehegatten weder einen RA noch einen Steuerberater benötigt. Das gilt nicht nur für das zum Teil erfolgreich, zum Teil vergeblich eingelegte

RM gegenüber dem FA, sondern auch für die laufende Regulierung.

Nicht nur aus Gründen der ökonomischen Analyse ist der Haftpflichtversicherer der „cheapest cost avoider“; dafür, dass er die vom Anspruchsteller entrichtete ESt, die dieser wegen der RK der Bescheide nicht mehr zurückverlangen kann, endgültig tragen muss, spricht, dass es sich bei einem Haftpflichtversicherer – wie dieser Fall eindrucksvoll belegt – stets lohnt, Schadenersatzzahlungen auf ihre steuerrechtlichen Auswirkungen zu überprüfen. Es wird sich nicht um den einzigen Fall handeln, in dem eine solche „Panne“ passiert ist. Und die zweimonatige Prüfungsfrist ist zusätzlich ein manifester Anhaltspunkt, dass der Haftpflichtversicherer hier sein „Veto“ hätte einlegen können, mit der Folge, dass der Steuerpflichtige die ESt womöglich noch für das betreffende Jahr hätte zurückerhalten können, jedenfalls aber für die Folgejahre nicht hätte zahlen müssen.

Die Regelung der Belastung der Haftpflichtversicherung mit dem Durchschnittssteuersatz dient der Vereinfachung, führt doch der progressive ESt-Tarif dazu, dass vom letzten Euro ein viel höherer Betrag an den Fiskus abzuführen ist als vom ersten; dessen Zufluss ist nämlich sogar steuerfrei. Geht man davon aus, dass die Schadenersatzrente der Haftpflichtversicherung zusätzlich zum sonstigen Einkommen geleistet wird, wird die Haftpflichtversicherung durch die getroffene Regelung moderater belastet; folgerichtig muss sich der Anspruchsteller bei geringerer Belastung auch nur den geringeren Vorteil anrechnen lassen. Das ist die Konsequenz vom guten und bösen Tropfen.

Wenn es freilich zu einer Steuergutschrift kommt, soll es nach dem Spruch des OGH auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommen. Die Eigentümlichkeit des progressiven ESt-Tarifs spricht im Licht der getroffenen Vereinfachungsregel allerdings gegen dieses Ergebnis: Würde man die ESt der Schadenersatzleistung zum sonstigen Einkommen dazurechnen, ergäbe sich eine viel höhere Belastung als der Durchschnittssteuersatz. Fällt aber nun gerade dieser Teil des Einkommens weg, weil dieser nicht einkommensteuerbar ist, mutet es merkwürdig an, danach zu differenzieren, ob dadurch bloß der bei angenommener ESt-Pflicht erstattete Durchschnittssteuersatz wegfällt oder sich Auswirkungen auf die ESt auch beim sonstigen Einkommen

ergeben. ME hätte der Anspruchsteller auch diesen Teil der Steuerersparnis behalten dürfen.

Die Entscheidung sensibilisiert aber – losgelöst vom konkreten Fall – noch für ein weiteres Problem: Durch Sozialversicherungsleistungen soll lediglich bewirkt werden, dass der Geschädigte rascher zu seinem Geld kommt; das Ausmaß seines Ersatzes soll aber per Saldo nicht geschmälert werden. Wie ist es aber nun, wenn ein nicht sozialversicherter Anspruchsteller die Leistung der Haftpflichtversicherung brutto für netto erhält, die Sozialversicherungsrente, etwa bei einem Waisen, aber der ESt unterliegt? Ist in solchen Fällen nach dem „Wartungserlass“ auch die Sozialversicherungsrente steuerfrei zu stellen? Sollte – wie zu vermuten

ist – das nicht der Fall sein, wird der Haftpflichtversicherer trotz „Wartungserlasses“ die vom Anspruchsteller zu bezahlende ESt zu bezahlen haben. Zu begründen ist das damit, dass der Ersatzpflichtige den Geschädigten so zu nehmen hat, wie er ist, auch mit dessen Status als sozialversicherte Person.

Die Quintessenz der Entscheidung kann man in zwei Sätzen zusammenfassen: Auch bei der Schadensregulierung haben Steuerberater ein Betätigungsfeld. Haftpflichtversicherer sollten sich den „Luxus“ leisten, diese zu konsultieren, denn sie sparen mehr, als deren Rat kostet.

Christian Huber,
RWTH Aachen

[JUDIKATURÜBERSICHT VERWALTUNG]

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 4 Abs 5 StVO (§ 5 Abs 1 VStG)

ZVR 2017/217

Riskante Fahrmanöver erhöhen die Vergewisserungspflicht

I. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a StVO und des § 4 Abs 5 leg cit ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29. 6. 1994, 92/03/0269).

II. Der Lenker eines Fahrzeugs hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl E 17. 11. 2014, 2012/02/0237).

Der VwGH betonte in einem Fahrerfluchtverfahren mit diesen Leitsätzen seine stRsp zum Thema der Wahrnehmung von erfolgten Verkehrsunfällen.

VwGH 5. 5. 2017, Ra 2016/02/0036

§ 18 Abs 1 StVO (§ 28 Abs 3, § 34 Abs 1 VwGG)

ZVR 2017/218

Korrektheit einer Geschwindigkeitsmessung ist keine Rechtsfrage

Die Messgenauigkeit von Abstands- und Geschwindigkeitskontrollsystemen stellt keine Rechtsfrage, sondern vielmehr eine Tatfrage dar.

Vergeblich brachte eine RevWerberin vor, das LVwG Vorarlberg wäre von der stRsp abgewichen, wonach bei Messungen von Geschwindigkeiten über 100 km/h 5% der gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen seien, außer es handle sich um – hier nicht erfolgte – Messungen per Laser oder im Rahmen einer Section Control. Dieser Rechtsfrage käme auch für die Beurteilung der der RevWerberin angelasteten Einhaltung eines zu geringen Tiefenabstands zum vorderen Fahrzeug (§ 18 Abs 1 StVO) Bedeutung zu.

Mit obigem Leitsatz wurde die Rev zurückgewiesen.
VwGH 12. 6. 2017, Ra 2017/02/0009

§ 45 Abs 2 und 4, § 82 Abs 1 StVO

ZVR 2017/219

Rechtsgestaltende Bescheide, Rückwirkung ist nicht zulässig

Einer Bewilligung gem § 45 Abs 4 StVO kommt konstitutiver Charakter zu. In einem solchen Fall kommt eine nachträgliche Bewilligung begrifflich nicht in Betracht (vgl E 26. 9. 1990, 90/02/0019); der Beh ist es vielmehr mangels gesetzlicher Deckung verwehrt, die angestrebte Bewilligung rückwirkend zu erteilen (vgl E 4. 6. 2004, 2004/02/0126). Eine Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO hat konstitutiven Charakter. In diesen Fällen kommt eine nachträgliche Bewilligung begrifflich nicht in Betracht (vgl E 26. 9. 1990, 90/02/0019). Es ist naheliegend, dass für eine mit den Regelungen der § 45 Abs 4 StVO und § 82 Abs 1 StVO vergleichbare Bewilligung nach § 45 Abs 2 StVO nichts anderes gelten kann, also auch ihr konstitutiver Charakter zukommt, weshalb auch in diesen Fällen eine nachträgliche Bewilligung nicht in Betracht kommt. Bezieht sich der Antrag gem § 45 Abs 2 StVO auf keinen bestimmten Zeitraum, ist über ihn pro futuro inhaltlich abzusprechen.

Das VwG führte in einem Bewilligungsverfahren nach § 45 Abs 2 StVO, bei dem um „Verlängerung“ einer bestehenden Ausnahmegewilligung angesucht worden war, im Wesentlichen aus, dass es der Partei an Rechtsschutzinteresse fehle, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Sache, die „alte“ Bewilligung bereits abgelaufen sei. Eine Verlängerung der „alten“ Bewilligung hätte zur Folge, dass